

Radikalisierung im Strafvollzug

Marc Coester¹

1. Einleitung

Seit den islamistisch motivierten Terroranschlägen in der westlichen Welt, wie 9/11 oder dem Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz, steigt das öffentliche Interesse am Phänomen der Radikalisierung. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Ergründung des Auslösers von Radikalisierungsprozessen, insbesondere von politisch motivierter Kriminalität und Extremismus aus dem Bereich des Islamismus (Matt 2010, S. 216 f.). Von den Medien wird dabei das Gefängnis als besonders gefährdeter Ort für diese Entwicklung suggeriert. Der Strafvollzug wird plakativ als ‚Nährboden‘, ‚Universität‘ oder ‚Pool‘ der Radikalisierung betitelt. Dabei gerät häufig die Frage danach, welche Rolle der Strafvollzug für den Prozess der Radikalisierung tatsächlich einnimmt, in den Hintergrund. Im Nachfolgenden wird zunächst der definitorische Unterbau – die Begriffe der Radikalisierung, mit dem Schwerpunkt der islamistischen Radikalisierung, des Islamismus und Salafismus – dargestellt. Im Weiteren wird untersucht, ob und warum der Strafvollzug ein fruchtbarer Boden für den Prozess der islamistischen Radikalisierung sein kann. Ein besonderer Fokus liegt hierbei abschließend auf der Darstellung bereits bestehender Programme zur Feststellung von Radikalisierung im Strafvollzug.

2. Begriff der Radikalisierung

Der Begriff *Radikal* leitet sich von dem lateinischen *radix* (deutsch: Wurzel) ab und beschreibt zunächst Strömungen, die mit einer besonderen Konsequenz politische Ziele verfolgen und die grundlegenden Fragen und Probleme auf diesem Weg quasi ‚bis an deren Wurzel‘ zu lösen versuchen. In den letzten Jahrzehnten wurde der Begriff in diversen Zusammenhängen verwendet. So ist Radikalismus im 19. Jahrhundert der Leitspruch liberaler Reformen gewesen.

¹ Coester, Marc (2022). Radikalisierung im Strafvollzug. https://www.marc-coester.de/daten/module/media/48/Coester_Radikalisierung-Strafvollzug-1-182.pdf

Daneben sind im 20. Jahrhundert marxistische Revolutionäre häufig als Radikale bezeichnet worden (Neumann 2013, S. 3). Der noch in den 1970er Jahren verwendete Begriff des Radikalismus – damals im Zusammenhang mit dem Terrorismus der RAF in Deutschland – wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr durch den Begriff des Extremismus abgelöst. Nicht selten werden daher heute die Begriffe Extremismus und Radikalismus synonym verwendet. Richtig ist, dass sie eng miteinander verknüpft sind. Extremismus wird als Bestrebung einer aktiv kämpferischen Überwindung der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung definiert. Radikalisierung setzt demgegenüber deutlich früher ein und muss als Ziel keine staatsüberwindenden Tendenzen beinhalten. Der wesentliche Unterschied besteht, zumindest in deutscher Interpretation, letztendlich darin, dass extremistische Bestrebungen, die sich gegen die Grundwerte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung richten, vom Verfassungsschutz beobachtet werden, radikale Bestrebungen hingegen nicht (Bodensteiner & Schmid 2017, S. 3).

Konkret definiert das Bundeskriminalamt Radikalisierung als „die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer extremistischen Denk- und Handlungsweise und die wachsende Bereitschaft, zur Durchsetzung ihrer Ziele illegitime Mittel, bis hin zur Anwendung von Gewalt, zu befürworten, zu unterstützen und/oder einzusetzen“ (Bundeskriminalamt 2022). Das Bundesamt für Verfassungsschutz definiert Radikalisierung als komplexen Prozess der Eingliederung und Sozialisation in ein extremistisches bzw. terroristisches Umfeld (Bundesamt für Verfassungsschutz 2012, S. 15). Steffen (2015, S. 10 ff.) nennt darüber hinaus noch weitere Aspekte: Hiernach wird Radikalisierung als Prozess gesehen, in welchem sich bisher nicht auffällige Personen in der Gruppe oder eigenständig radikale Positionen aneignen, welche mit oder ohne Befürwortung von Gewalt auf eine Eliminierung der hieszulande geltenden freiheitlich-demokratischen Werteordnung abzielen. Radikalisierung beschreibt nach Eckert (2012) einen Prozess hin zu einer radikalen Haltung, in dem die Abgrenzung zwischen Gruppen zunehmend verschärft und mit feindseligen Gefühlen aufgeladen wird. Dieser Prozess ist zumeist verbunden mit einer Betonung der sozialen Identität, die durch die positive Bewertung der Eigengruppe und die Ablehnung einer anderen Gruppe verbunden ist (Eckert 2012, S. 10). Neumann (2011, S. 15) erarbeitet drei Radikalisierungsfaktoren, die kausal für einen Radikalisierungsprozess sein können: Zu Beginn liegt häufig ein tiefer Unmut über wahrgenommene Missstände wie

Diskriminierungserfahrungen im Alltag oder Wut über soziale Ungerechtigkeiten vor. Hinzu tritt der Faktor Ideologie, welche vor allem gesellschaftlich ausgegrenzten Personen Halt und vergleichsweise einfache und klare Antworten auf die Sinnfragen des Lebens bietet. Als letztes nennt Neumann die Gruppendynamik in Zusammenschlüssen von Gleichgesinnten, die sich gegenseitig in ihren Ansichten bestärken und Anerkennung finden (ebd.). Sirseloudi (2010, S. 41) sieht hingegen das Zusammenspiel von Demütigungs- und Opfererfahrungen, (bezogen auf radikalen Islamismus) gepaart mit Mitgefühl zu verfolgten Glaubensbrüdern und die Annahme der propagierten Stilisierung des Westens als Feind des Islams, als ersten Einstieg in den Radikalisierungsprozess. Laut Sirseloudi kann sich dieser Prozess beschleunigen, wenn die betroffenen Personen im Aufenthaltsland – auf der Suche nach der eigenen kulturellen Identität – Lösungen im reaktiven Islam finden. Katalytisch wirke auch ein bewaffneter Konflikt des Residenzlandes mit dem Heimat- oder Referenzland. Der schwedische Terrorismusforscher Ranstorp entwickelte eine Aufstellung von Radikalisierungsfaktoren, die umfangreicher und differenzierter als die der bereits vorgestellten Ansätze erscheint (Ranstorp 2016). So sieht er Radikalisierungsmechanismen als Produkte der Wechselwirkungen aus Push- und Pull-Faktoren. Insbesondere weist er in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Grade und Geschwindigkeiten von Radikalisierungsprozessen hin. Ranstorp beschreibt Push-Faktoren als soziale, politische und wirtschaftliche Missstände, wie die Wahrnehmung von Diskriminierung, Armut und Enttäuschung durch demokratische Prozesse. Konkret nennt er zum einen sozialpsychologische Faktoren, die Beschwerden oder Emotionen wie Entfremdung, Wut und Frustration, ein starkes Ungerechtigkeitsgefühl, Gefühle der Demütigung, binäres Denken, Tendenzen, eine Situation falsch einzuschätzen oder zu interpretieren, Verschwörungstheorien, Gefühle in der Opferrolle zu sein, Gegenkulturen und posttraumatische Belastungsstörungen umfassen können. Zum anderen sieht er soziale Faktoren wie Ausgrenzung, Marginalisierung und Diskriminierung (wahrgenommen oder real), begrenzte Mobilität, geringe Bildung, wenig Beschäftigung, soziale Verschiebungen, wie der Tod eines Angehörigen, Kriminalität, ein Mangel an sozialem Anschluss und Selbstisolation. In diesem Zusammenhang wichtig erscheinen ihm auch politische Faktoren, das heißt wahrgenommene Missstände der europäischen Außenpolitik, die die subjektive Opferrolle oder die der Glaubensbrüder und -schwestern im Ausland verstärkt. Zentraler Punkt hierbei ist das Narrativ vom ‚Westen‘, der mit dem Islam im Krieg steht und

undifferenziertes Denken fördert. Gerade Konflikte in den Residenzländern, wie sie durch Diskussionen über Schleier- oder Minarettverbote entstehen, werden als Anlass zur Mobilisierung genommen. Die zunehmende Islamophobie und der anhaltende Siegeszug rechtsgerichteter Parteien in westlichen Parlamenten tragen zusätzlich zu Entfremdungsgefühlen bei. Als Pull-Faktoren bezeichnet er hingegen die persönliche Suche nach Zugehörigkeit in extremistischen Ideologien oder sozialen Netzwerken, Macht und Kontrolle, Loyalität und Engagement sowie die Suche nach einem Abenteuer oder der persönlichen Erlösung. Da klassische Medien nur begrenzt Inhalte transportieren können, tragen insbesondere digitale soziale Medien dazu bei, die Verbindung zu gleichgesinnten Extremisten zu halten beziehungsweise die virtuelle Teilnahme am Dschihad zu ermöglichen. Soziale Netzwerke beschleunigen nach Ranstorp den Prozess der Radikalisierung immens und bieten Möglichkeiten zur Selbstradikalisierung, ohne andere extremistische Gruppen aufsuchen zu müssen. Ebenso spielen ideologische beziehungsweise religiöse Faktoren eine Rolle. Die Koraninterpretationen von dschihadistischen Gruppierungen lehren den Glauben an den heiligen Dschihad gegen Ungläubige und verstärken das diffuse Gefühl, die muslimische Gemeinschaft vor Schaden bewahren zu müssen. Ist man von dieser Ansicht überzeugt, wird man den westlichen Säkularismus als unmoralische Staatsform verstehen und die Errichtung eines islamischen Gottesstaates anstreben. Auch führen religiöse Marginalisierung und Kulturkrisen zu weiterer Entfremdung. Überdies hat die Gruppendynamik entscheidenden Einfluss auf das Verhalten von Menschen. Viele junge Menschen finden leicht Zugang zu salafistischen Kreisen, da sie in der Regel durch Freunde oder Verwandte eingeführt werden. Das elitäre Gruppendenken, zumeist stark geprägt durch einen charismatischen Führer, führt zur Selbstisolierung und polarisierendem Verhalten gegenüber gegenkulturellen Elementen (ebd.). Einen weiteren interessanten Erkenntnisansatz bietet Bhui (2015). Er behauptet, dass Radikalisierung kein religiöses Problem ist, sondern auf psychischen Erkrankungen beruht. Seine Forschungen mit aus Bangladesch und Pakistan stammenden Briten haben ergeben, dass Sympathien für terroristische Handlungen in keinem Zusammenhang mit wirtschaftlicher Armut, politischem Engagement oder Diskriminierungserfahrungen stehen. Neben den Faktoren Jugend, Vollzeitausbildung und relativer Isolation sollen insbesondere Tendenzen zu depressiven Symptomen mit extremistischen Sympathiegedanken korrelieren. Im Gegensatz hierzu soll die Religionsausübung indes nicht mit extremistischen Neigungen zusammenhängen. Durch die

Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse bringt Bhui einen psychologisch-medizinischen Aspekt zur Sprache, der bisher in wissenschaftlichen Diskussionen über Radikalisierungsprozesse keine Berücksichtigung gefunden hatte. Jede Form der Depression ist, neben negativen Stimmungen, auch mit Gefühlen der Hoffnungslosigkeit, Wertlosigkeit und Hilflosigkeit verbunden, bei denen Suizid, gegebenenfalls auch als Selbstmordattentäter, für Betroffene als mögliche Erlösung erscheint. Laut Bhui entsteht die Hälfte der langfristigen psychischen Erkrankungen etwa im Alter von 14 Jahren. Da Depressionserkrankungen das Risiko, radikalisiert zu werden, erhöhen, sollten erkrankte Jugendliche rechtzeitig identifiziert und betreut werden (ebd.).

Während also viele Definitionen mindestens den Prozess hin zu einer radikalen Haltung beschreiben, betonen weitere Definitionen insbesondere Merkmale, wie z. B. die ideologische Ausrichtung (Borum 2011a, S. 2; Borum 2011b, S. 12 f.), Gewaltbereitschaft (Neumann 2013, S. 4 ff.) oder Gruppenbezogenheit (Kruglanski & Webber 2014, S. 379 f.). Die in dem Radikalisierungsprozess ausgelöste Entwicklung des Einzelnen kann also unterschiedliche Ausprägungen erfahren. Während teilweise zu Gewalt gegriffen wird, genügt anderen bereits eine Peer Group gefunden zu haben, mit der man sich identifiziert, wiederum andere motiviert dieser Wandel zu einer Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Nur wenige greifen in der Tat zu gewaltsamen Mitteln. Radikalisierung setzt sich darüber hinaus zum einen aus einem individuellen, personenbezogenen, zum anderen aus einem gesellschaftlichen, sozialen Element zusammen. Sie beschränkt sich nicht auf eine konkrete ideologische Ausrichtung, sie kann, muss aber nicht, islamistisch ausgeprägt sein. Aufgrund derzeit höchst wahrnehmbarer Mobilisierungserfolge sind radikale und extremistische Ausprägungen innerhalb des Rechtsextremismus und des Islamismus aber besonders risiko- und gefahrenbehaftet (Zick & Böckler 2017, S. 6).

Im Zusammenhang mit einer islamistischen Radikalisierung erscheint wichtig, eine Abgrenzung der Begriffe Islam und Islamismus vorzunehmen. Der Islam zählt zu einer der größten Weltreligionen. Seine Entstehungszeit lässt sich auf das 7. Jahrhundert nach Christus zurückführen. Grundgedanke und Ausgangspunkt der Religion ist der Glaube an Allah, den einzigen Gott. Dieser hat sich in Form von mehreren Propheten, der wichtigste ist hierbei Mohammed, der Menschheit offenbart. Als Glaubensgrundlage dienen der Koran (Heiliges

Buch des Islam), die Sunna (zweite Quelle religiöser Normen) und die Scharia (islamische Rechtslehre) (Bundesamt für Verfassungsschutz 2013, S. 6). Innerhalb des Islams gibt es zwei unterschiedliche Grundausrichtungen. Zum einen die Sunniten, welche die Mehrzahl der Muslime auf der Welt ausmachen. Grundgedanke ist, dass ein Nachfolger des Propheten (genannt Kalif) die Fähigkeiten für eine würdige Amtsausführung besitzen muss. Dabei ist die familiäre Herkunft nicht ausschlaggebend. Die zweite Grundausrichtung stellen die Schiiten dar. Sie bezeichnen die Nachfolger als Imame und erkennen lediglich Nachfolger mit familiären Zusammenhängen zum Vorgänger an (Schirrmacher 2013).

Der Islamismus dagegen ist ein Phänomen, welches aus dem 19. Jahrhundert stammt (Pfahl-Traugher 2011). Unter dem Begriff wird eine politische, extremistische Bestrebung verstanden, die sich in einer religiös motivierten Form darstellt. Der Islam wird hier als ein allumfassendes Werk gesehen, als eine göttliche Ordnung, welcher sich sowohl der Staat, die Wirtschaft als auch die Gesellschaft unterzuordnen haben (Bundesamt für Verfassungsschutz 2013, S. 10). Die Ideologie des Islamismus beruft sich auf eine Auslegung des Korans, welche den alleinigen Geltungsanspruch des islamischen Rechts in allen Lebensbereichen beschreibt. Scharia ist für Islamisten nicht nur die islamische Rechtslehre, sondern auch eine von Gott gesetzte, für alle verbindlich, unantastbare und unabänderliche Ordnung in den Lebensbereichen Recht, Staat und Gesellschaft. Das Errichten eines Gottesstaates soll durch die Anwendung geeigneter Mittel angestrebt werden. Welche Mittel gewählt werden, hängt von den Ausrichtungen der einzelnen im Islamismus entwickelten Bestrebungen ab. Es ist sowohl üblich durch Gewalt und Terror an das Ziel zu kommen als auch durch die Einflussnahme in Politik und Gesellschaft. Der Islamismus, wie er heutzutage verstanden wird, mit seinen Werten und Normen, richtet sich immer auch gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung (Farschid 2015, S. 24). Es ist umstritten, inwiefern der Islam und der Islamismus zusammengehören oder sich strikt voneinander abgrenzen lassen. Zum einen wird zwischen Islam und Islamismus kaum bis gar nicht unterschieden, da sich die Islamisten auf den Koran und somit auf die Religion des Islam stützen und ihren alleinigen Herrschaftsanspruch daraus ableiten. Zur Folge hat diese Auffassung jedoch, dass damit jeder Muslim und jede Muslima gleichzeitig ein Islamist bzw. eine Islamistin sein könnte. Auf der anderen Seite unterscheiden sich die beiden Begriffe insofern, dass der Islamismus den Islam instrumentalisiert, um auf ihn den alleinigen Herrschaftsanspruch und die zu Grunde gelegte Ideologie zu stützen. Es gibt

demnach keine einheitliche Auffassung, ob Islam und Islamismus strikt zu trennen sind oder nicht (Pfahl-Traugher 2011).

Der Salafismus ist eine vom Wahhabismus geprägte, islamistische Ideologie, deren Anhänger sich an den Vorstellungen der frühen Muslime in Mekka und Medina des 7. Jahrhunderts orientieren (Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011, S. 10). Ein Salafist „glaub[t], in den religiösen Quellen des Islam ein detailgetreues Abbild [der] (...) islamischen Frühzeit gefunden zu haben und versuch[t], die Gebote Gottes wortgetreu in die Tat umzusetzen“ (Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2015a, S. 30). Diese Auslegung der heiligen Schriften können dazu führen, dass Salafisten lediglich die im frühen Islam geltenden Herrschafts-, Rechts- und Gesellschaftsnormen akzeptieren und diese über die rechtsstaatlichen Normen des Grundgesetzes stellen. Innerhalb des Salafismus unterscheidet man drei Strömungen: den puristischen, den politischen und den dschihadistischen Salafismus. Die *Puristen* grenzen sich von den anderen beiden Strömungen vor allem durch ihre strenge Ablehnung gegenüber politischen oder gewalttätigen Aktivismus ab. Sie tolerieren selbst despotische Regime und exkommunizieren andere Muslime nicht. Ihre Haltung ist jedoch parlamentarischen Demokratien gegenüber eher kritisch. Sie sind als fundamentalistisch, nicht aber als islamistische Gruppierung und demzufolge nicht als verfassungsfeindlich einzustufen (Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2014, S. 17 f.). Der politische Salafismus ist hingegen geprägt von aggressiver Propaganda, die betrieben wird, um dessen politische und gesellschaftliche Ideologie zu verbreiten und neue Glaubensanhänger zu gewinnen (Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011, S. 13). Aufgrund ihrer relativ großen Anzahl werden die Vertreter des politischen Salafismus auch Mainstream-Salafisten genannt, deren Ausrichtung teilweise von der gemäßigten Ideologie der ägyptischen Muslimbruderschaft und gelegentlich auch von deren militanten Fraktionen beeinflusst wird. Resultat ist eine ambivalente Einstellung zu Gewaltausübungen gegenüber Andersdenkenden, die von nur wenigen politischen Salafisten tatsächlich angewandt, von vielen aber gutgeheißen wird (Steinberg 2014, S. 185). In Deutschland präsentieren sich Größen der Szene in der Öffentlichkeit gerne als Verkünder des unverfälschten Islams und werben mit propagandistischen Mitteln medienwirksam um neue Anhänger, die zu Missionierungszwecken salafistisch geprägte Islam-Seminare besuchen sollen (Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2014, S. 18 f.). Die Grenze zwischen

politischem und dschihadistischem Salafismus ist teilweise äußerst unscharf, da sich beide Seiten auf dieselben religiösen Autoritäten berufen und die gleichen gesellschaftspolitischen Ziele verfolgen (Bundesministerium des Innern, S. 2015). Der dschihadistische Flügel unterstützt darüber hinaus jedoch auch ein militantes Vorgehen von Terrororganisationen wie dem sogenannten Islamischen Staat oder al-Qaida. Laut des Bundesministeriums des Innern „ist die Mehrzahl der salafistischen Einrichtungen in Deutschland nicht dem gewaltbereiten Salafismus zuzuordnen“ (Bundesministerium des Innern 2015). Allerdings ist festzustellen, dass fast alle bisherigen gewaltbereiten Islamisten mit Deutschlandbezug zuvor in Verbindung mit salafistischen Gruppierungen gestanden haben (ebd.). In den letzten Jahren gewann der Salafismus überdies weltweit zunehmend an Popularität und ist mittlerweile zu einem wichtigen Rekrutierungspool für junge Dschihadisten geworden (Steinberg 2014, S. 185): „Mit seinem Anspruch, lediglich die ursprüngliche und damit authentische Form des Islam zu verkörpern, mit dem scheinbar konsequenten, geradlinigen Auftreten seiner Anhänger und ihrem öffentlich demonstriertem Zusammengehörigkeitsgefühl, gelingt es dem Salafismus, vor allem Konvertiten und nicht-praktizierende Muslime zu beeindrucken.“ (Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2015b, S. 21).

3. Strafvollzug und Radikalisierung

Die Debatte um Radikalisierung im Strafvollzug wird immer wieder kritisch betrachtet. Ganz grundsätzlich wird hierbei zum einen angemerkt, dass allein die Auseinandersetzung mit dem Thema dazu führen kann, dass muslimische Häftlinge Stigmatisierung erfahren. Schon die Konversion zum Islam wird dann mit Radikalisierung gleichgesetzt. Damit ist auch die höchst sensible und grundrechtlich geschützte Religionsfreiheit angegriffen. Demgegenüber wird eine positive Auswirkung der Religion auf die Stabilität der Häftlinge unterstellt (Silke & Veldhuis 2017, S. 3). Zum anderen wird kritisiert, dass in absoluten Zahlen nur wenige Radikalisierungen im Strafvollzug überhaupt bekannt sind (Neumann 2010, S. 26 f.)². Grundsätzlich wird auch von einer Überschätzung des Problems ausgegangen. Zubilligend ist zweierlei. Erstens ist bei einer Einschätzung bzgl. Radikalisierung im Strafvollzug Sensibilität

² In ihrer empirischen Studie zur Situation der Radikalisierung im Strafvollzug in Baden-Württemberg stellen Bartsch et al. keinen einzigen Fall fest. Die Forscher weisen auch auf Forschungslücken in diesem Bereich hin (Bartsch et. al. 2018).

geboten und von voreiliger, schemenhafter Klassifizierung abzuraten. Bei der Radikalisierung handelt es sich nicht um einen stets gleichsam ablaufenden Prozess. Es handelt sich um einen Prozess mit vielen Ebenen und stets individueller Ausprägung, der sämtliche Verallgemeinerung verbietet. Jede Radikalisierung ist insbesondere individuell und kann in unterschiedlichen Tempi und Intensitäten stattfinden (Bozay 2017, S. 256). Bei Radikalisierung handelt es sich eben nicht um eine Erscheinung mit klarem Start- und Endpunkt. Vielmehr muss von einem fließenden Prozess ausgegangen werden, der bereits vor Haftantritt seinen Anfang findet und erst weit nach Beendigung des Strafvollzugs enden kann (Basra, Neumann & Brunner 2016, S. 32 f.). Zweitens ist es wohl in der Tat selten, dass die Radikalisierung allein im Strafvollzug stattfindet. Es liegen für den deutschen Raum keine belastbaren Zahlen vor, wie viele Personen sich im Strafvollzug radikalisiert haben. Dies liegt nicht zuletzt an definitorischen Schwierigkeiten. Die von den Bundesländern genannte Anzahl zu radikalen Insassen schwankt landesabhängig zwischen einem und 35 (Leuschner 2017, S. 68).

Im Umkehrschluss bedeuten diese Erkenntnisse aber nicht, dass der Strafvollzug ein radikalierungsfreier Raum wäre. Anschaulich wird der Einfluss bei der Betrachtung der Personen in Deutschland, die in das vom sogenannten Islamischen Staat beherrschte Gebiet ausgereist sind. Bei rund zwei Drittel handelt es sich um Personen, die bereits vor ihrer Ausreise den Strafverfolgungsbehörden bekannt waren und Hafterfahrungen hatten (BKA 2016, S. 18 ff.). Auch Basra, Neumann und Brunner (2016, S. 23) zeigen anhand einer Studie im Strafvollzug, dass von 79 untersuchten Radikalisierten 45 Hafterfahrungen hatten und 12 sich erwiesenermaßen im Strafvollzug radikalisiert hatten. Die Autoren zeigen ebenso, dass sich der Prozess der Radikalisierung im Gefängnis divers entwickeln kann, indem er ausgelöst, verstärkt oder sogar abgeschwächt wird.

In der Annäherung an ein Verständnis von Radikalisierung im Strafvollzug fällt auf, dass dieses Phänomen keine besondere Art der Radikalisierung darstellt, sondern Radikalisierung unter besonderen Bedingungen. Matt (2010, S. 217) verweist hierbei auf die Gefängnisstrukturen, die selbst zur Radikalisierung beitragen. Es müssen daher auch keine eigenen Erklärungsansätze für die Radikalisierung im Strafvollzug ermittelt werden. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Erklärungsansätze zur Radikalisierung sind sogar geboten, um gerade die Besonderheiten des Prozesses im Gefängnis aufzuzeigen. Einige wichtige Erkenntnisse der in

Kapitel 2 bereits aufgeführten Radikalisierungsmodelle, sollen im Folgenden dazu dienen, bestimmte Radikalisierungsfaktoren auf die Bedingungen im Strafvollzug zu übertragen.

3.1. Verspüren von Benachteiligung

Eckert (2013, S. 14) benennt die Erfahrung von Demütigung oder Benachteiligung als Ausgangspunkt der Radikalisierung. Diese Erfahrungen können unterschiedlicher Art sein und sowohl auf individueller oder gesellschaftlicher Ebene stattfinden. Das Erleben von Missständen, von Bedrohungen und die daraus folgende Unzufriedenheit wirken als Motor für den Radikalisierungsprozess (Pisoiu 2013b, S. 52; Pisoiu 2013a). Als Reaktion auf die Erniedrigung durch die Umwelt werden Rachegefühle geschürt (Logvinov 2012, S. 239). Während außerhalb des Gefängnisses solche Erfahrungen in der Stigmatisierung wegen des eigenen Migrationshintergrunds oder der Glaubensrichtung liegen können, in Gewaltaffinität und zerrütteten familiären Verhältnissen begründet sind (Neumann 2016, S. 230), sowie sich auf politische Geschehnisse zurückführen lassen (Lloyd 2012, S. 23), spielt im Strafvollzug insbesondere die persönliche Ausgrenzungserfahrung eine prominente Rolle (Hannah, Clutterbeck & Rubin 2008, S. 7; Bozay 2017, S. 253). Das Zubringen einer Haftstrafe wird häufig als individuelle Ablehnung durch den Staat angesehen, die nicht selten mit einem demütigenden sozialen Abstieg in Verbindung gebracht wird. Dieser realisiert sich zum Teil in einem Verstoß aus der Familie und außerdem im Ausschluss aus dem gewohnten sozialen Umfeld. Das Verspüren dieser Erfahrung hat häufig nicht nur eine soziale Dimension, sondern auch eine kognitive und psychische. Dadurch hat es nicht selten eine geistige oder körperliche Schwächung des Betroffenen zur Folge. Bedingt durch den Strafvollzug befinden sich die Häftlinge zu just diesem Zeitpunkt in einem ungewohnten Umfeld, das nicht selten feindselig gestimmt und durch unbekannte Hierarchien geprägt ist. Nach Hannah, Clutterbeck und Rubin (2008, S. 7 f.) führt im Strafvollzug vor allem das Fehlen von Sicherheitsstrukturen, das Erleben von Gewalt und Willkür sowie diskriminierende Begegnungen zu einer Hinwendung zu radikalen Gruppen. Daneben können weitere Faktoren wie die Architektur der Justizvollzugsanstalt, die Überbelegung, fehlende Privatsphäre, Unsicherheit, das Ausbleiben der Reaktion auf Wünsche der Insassen, die Reglementierung von Besuchszeiten und Lärm von Einfluss sein (Khosrokhavar 2016, S. 188; Neumann 2010, S. 30 f.). Als Folge dieser strukturellen Missstände und dem institutionellen Zwang kann es zu einem Anstieg physischer

Gewalt im Strafvollzug kommen oder aber in dem Wunsch danach resultieren, sich erneut gegen die Autorität aufzusetzen und sich, bei entsprechenden Angeboten, zu radikalieren. In zeitlicher Hinsicht stellt insbesondere die Anfangsphase – die nicht selten als Schock beschrieben wird – eine besondere psychische Belastung für den Insassen dar. Das Potential solcher psychischen Instabilität kann von terroristischen Vereinigungen ausgenutzt werden. Laut Khosrokhavar (2016, S. 185, 194; ebd. 2013, S. 299) hat in diesem Zusammenhang ein Paradigmenwechsel in der Rekrutierung in französischen Gefängnissen stattgefunden. Anders als bisher in islamistischen Strukturen, die vornehmlich Studenten und ‚Intellektuelle‘ rekrutierten (Neumann 2016, S. 233), werden im Strafvollzug gerade auch labile, oder gar psychopathische Individuen gezielt angesprochen. Während solche instabilen Personen bisher eher als eine Gefahrenquelle betrachtet wurden, ist nun im Gegenteil zu beobachten, dass gerade die Schwäche dieser Personen ausgenutzt wird, um eine besonders enge Bindung aufzubauen und sie dadurch ideologisch beeinflussen zu können.

3.2. Jugendtypische Probleme

Als gesellschaftliche Gruppe hervorstechend für Radikalisierung gefährdet sind Jugendliche, die sich im heranwachsenden Alter auf der Suche nach Identität und Gemeinschaft befinden. (Bozay 2017, S. 450). Durch die Auflehnung gegen das (autoritäre) Elternhaus wollen Adoleszente ihre Selbstbestimmung ausleben. Dies hat oft eine Persönlichkeitskrise zur Folge (Logvinov 2012, S. 239; Victoroff 2005, S. 20 f.). Im Stadium der Identitätsentwicklung sind sie in ihrer Persönlichkeit nicht so gefestigt wie Erwachsene (Glaser & Figelstahler 2016, S. 259 ff.; Dienstbühl 2015, S. 17). Die im Jugendstrafvollzug gesammelten Erfahrungen werden daher von ihnen intensiver wahrgenommen und verortet, sodass etwa eine Benachteiligung besonders schwer wiegen kann und eine andere Bedeutung einnimmt als bei älteren Insassen. Gleichsam ist ihr Bedürfnis nach Status und Prestige sowie das Streben nach Anerkennung und Aufregung (Lloyd 2012, S. 24, 26) ausschlaggebend für die Anfälligkeit für das radikale Gedankengut, das durchaus sinnstiftend wirken kann. Kruglanski und Webber (2014) sprechen in diesem Zusammenhang von einem Streben nach Signifikanz bei jungen Menschen. Im Strafvollzug kommt es nicht selten zu einem Signifikanzverlust. Das Individuum fühlt sich insignifikant, da es eine Schande, einen Ehrverlust, eine Erniedrigung oder Ähnliches erfahren hat. Junge Menschen sind in dieser Phase besonders anfällig für entsprechende

Ansprachen (Kruglanski & Webber 2014; Dugas & Kruglanski 2014). In der Lebenslage, in welcher es jungen Menschen an einer klaren Ausrichtung fehlt, stellt insbesondere der Salafismus mit seiner weichenstellenden Unterteilung der Welt in Schwarz und Weiß bzw. Gut und Böse einen Kompass dar und ist deswegen besonders reizvoll (Preuschafft 2017, S. 49; Bozay 2017, S. 450). Er bietet ein Wir-Gefühl, eine Gemeinschaft, die sich klar von den anderen, den Nichtgläubigen, unterscheidet. Die Adoleszenten erhalten ein Gefühl der Zugehörigkeit und Geborgenheit. Während Gehorsam gefordert wird, wird im Gegenzug das reflektierte Denken abgenommen und ein klarer Verhaltenskodex vorgegeben. Ansprachen von entsprechenden Personen auf junge Menschen, deren jugendtypischen Probleme sich im Strafvollzug verstärken und die sich dem auch nur schlecht entziehen können, sind in der Institution des Strafvollzuges besonders wirksam.

3.3. Sinnsuche, Ideologie und Religion

Als ein Faktor der Radikalisierung wird oftmals das Verfolgen sinnstiftender Motive beschrieben (Lloyd 2012, S. 27; Basra, Neumann & Brunner 2016, S. 23 ff.). Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass die im Strafvollzug gemachte Erfahrung nicht selten zu einer Sinnkrise führen kann. Dabei kann Ideologie einen Schlüssel zum Umgang mit der eigenen Lage bieten. Islamistische Radikalisierung gewährt nicht nur existenziellen Halt, sondern bietet mit seinem transzendentalen Charakter ein Erlösungsnarrativ, einen neuen Anfang, Stärke, Gemeinschaft, Identität und Schutz (Neumann 2016, S. 230; Hofinger & Schmidinger 2017, S. 92). In Folge wird die Verbüßung der Strafe nur als eine Art Prüfung oder Signal für die Auserwählung durch Gott angesehen (Hoffmann et al. 2017, S. 27). Das Schreiten zur Gewalt wird dann sogar als kathartischer Akt angesehen (Korn & Mücke 2016, S. 27). Gerade Individuen mit muslimischem Hintergrund werden als besonders anfällig in diesem Zusammenhang beschrieben. Sofern diese noch keine vertiefte Erfahrung mit ihrer Religion gesammelt haben, kann der Islam erstmalig ein sinnstiftendes Element – des zu sich selbst Findens – bieten (Silke 2008, S. 110 f.). Gleichzeitig finden sich im Strafvollzug oftmals nur begrenzte offizielle, religiöse Angebote für Strafgefangene, die meist durch das Fehlen ausgebildeter Imame bedingt sind. Auch die Beschränkung der Religionsausübung, wie z. B. Freitagsgebete oder die Zugänglichkeit von entsprechenden Lebensmitteln kann zu einer erhöhten Hinwendung zu radikalen Gruppen im Strafvollzug führen (Khosrokhavar 2016, S. 188). Auch wenn eine solche Erklärung durchaus

plausibel erscheint, bleibt in der Wissenschaft die Wichtigkeit des Islams als spiritueller Faktor der Radikalisierung umstritten (Logvinov 2012, S. 238). In der Klassifizierung der Einflussfaktoren wird die Religion, lediglich als untergeordnete Ursache angesehen (Eckert 2012). Er wird eher als ein Mittel zum Zweck – ein schlicht soziales Element – angesehen. Zugespitzt formuliert, werden radikalisierte Personen oftmals als „religiöse Analphabeten“ (Ülger & Çelik 2016, S. 297) bezeichnet. Jedenfalls verfügen sie oft nur über limitiert profundes Wissen über den Islam. Diese Unwissenheit erstreckt sich nicht nur auf religiöse Themen, sondern auch auf Geschichte und Politik. Dadurch verfallen einige der Wahrnehmung einer Bedrohung der Muslime durch den Westen (Lloyd 2012, S. 23 f.). Letztlich dient der Islam dann lediglich als ideologisches Mittel um Ungerechtigkeit als soziale Realität zu entwickeln (Logvinov 2012, S. 241; PISOIU 2013b, S. 56 ff.).

3.4. Soziale Kontakte

Eine erhebliche Rolle im Radikalisierungsprozess spielen die sozialen Kontakte. Nach PISOIU (2013b, S. 45 ff.) sind es, außerhalb des Gefängnisses, die Netzwerke politischer, subkultureller oder gewalttätiger Natur, wie auch Bekanntschaften, Freundschaften und die Familie, die maßgeblichen Einfluss auf das Individuum haben. Diese können real oder virtuell im Internet Einfluss nehmen. Die Religion dient dabei als Grundlage der Identifikation mit anderen. Über die Gemeinsamkeit der Mitgliedschaft einer Glaubensrichtung, wird das Gefühl des Nicht-alleine-seins, der Gemeinschaft, Zugehörigkeit und Stärke entwickelt. Das Bedürfnis nach Identität, Struktur und einer eigenen Rolle wird innerhalb der Gruppe befriedigt (Logvinov 2012, S. 240). Es kann dem Individuum Halt geben und im Extremfall grade dadurch in seinem Radikalisierungsprozess bestärken, ein möglichst gutes, das heißt auch gewaltbereites, Gruppenmitglied zu sein. Im Strafvollzug treffen nun teilweise vertraute, teilweise fremde Menschen unter einer schwierigen Situation aufeinander. Besonders an dieser Situation ist, dass es nur limitierte Ausweichmöglichkeiten gibt. Das Entkommen der Beeinflussung durch Rekrutierende ist begrenzt. Gleichzeitig strebt der Häftling nach sozialen Kontakten und versucht damit auch einer Ausgrenzung und Isolierung zu entgehen.

3.5. Kriminelle Erfahrungen

Aus internationalen Studien geht hervor, dass sich vermehrt Personen mit kriminellem Hintergrund bevorzugt islamistischen Gruppierungen im Strafvollzug anschließen und radikalisieren (Basra, Neumann & Brunner 2016, S. 7 ff.; Lloyd 2012, S. 25; Matt 2010, S. 217). Schon 2006 hat Bakker ermittelt, dass rund 24 % aller europäischen Terroristen einen Eintrag in ihrem Vorstrafenregister hatten (Bakker 2006, S. 40). Beachtenswert ist hierbei, dass lediglich bei 2,5 % eine einschlägige Terrorismusstraftat vorlag, der Großteil wurde wegen anderer Strafdelikte belangt. Das Gefängnis bietet einen Nährboden, um Personen zu rekrutieren, die wegen ihrer individuellen Erfahrungen mit der Staatsgewalt bereit sind, sich erneut den staatlichen Strukturen zu widersetzen. Die Neigung zur Gewalt wird dann bestärkt; durch den Glauben wird diese religiös-ideologisch aufgeladen (Ülger & Çelik 2016, S. 298).

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass die Faktoren, die außerhalb des Strafvollzugs zu Radikalisierung führen, innerhalb des Gefängnisses durch dessen besondere Gegebenheiten zum Teil noch verstärkt werden können. Trotzdem bleibt es auch im Strafvollzug ein komplexer Prozess, der von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist. Um Radikalisierung der Einzelperson zu erkennen, müssen deren Erfahrungen und soziale Interaktionen im Gesamtkontext erfasst werden (Borum 2011b, S. 23). Das United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute (UNICRI) und das International Centre for Counter-Terrorism – The Hague (ICCT) haben 2012 ein Dokument herausgegeben, welches ‚good practices‘ zur Rehabilitierung und Reintegration extremistischer Gefängnisinsassen und Verhaltensgrundsätze für Gefängnisse aufzeigen soll. Hier werden Ratschläge gegeben, die Gefängnisverwaltung in Bezug auf Radikalisierung zu optimieren. Es wird beispielsweise betont, wie wichtig klare Standards, insbesondere in Bezug auf Sauberkeit oder Überfüllung, sind. Ebenso sollte eine geeignete Kategorisierung der Gefangenen helfen, ihr Gefahrenpotential einzuschätzen und die richtigen Programme bei ihnen anzuwenden. Auch die Aufteilung der Insassen auf die Räumlichkeiten der Gefängnisse kann entscheidend sein, um Gruppendynamiken zu steuern. Gleichzeitig wird darauf hingewirkt, das eigene Personal adäquat weiterzubilden oder Psychologen, religiös geschulte Personen, Opfer und ehemals extremistische Personen in die Deradikalisierungsarbeit einzubeziehen. Zuletzt wird betont, auch der Rückfälligkeit außerhalb von Gefängnismauern vorzubeugen. Dies meint

Bildungsangebote und Jobfindungshilfen, aber auch die Einführung von Belohnungssystemen für rehabilitationswillige Insassen sowie Nachsorgeprogramme (Global Counterterrorism Forum 2012).

4. Feststellung von Radikalisierung im Strafvollzug

Unterstellt, dass der Strafvollzug einen Einfluss auf den Radikalisierungsprozess der Insassen hat, stellt sich die praktische Frage danach, wie dieser Prozess zu erkennen ist. Sogar bei der Annahme, dass der Strafvollzug keinerlei Einfluss auf die Radikalisierung hat, ist dennoch in jedem Fall der Strafvollzug in der Verantwortung, an der Resozialisierung bereits radikalierter Insassen mitzuwirken. In der wissenschaftlichen Debatte hat sich eine umfassende Methodik entwickelt, um Möglichkeiten der Erkennung von Radikalisierung zu bieten. Allgemein wird dabei in zwei Ebenen untergliedert. Auf der ersten wird gefragt, ob sich jemand radikalisiert hat. Auf der zweiten Ebene erfolgt dann eine konkrete Risikoeinschätzung.

4.1. Radikalisierungsfeststellung

Eine Feststellung von Radikalisierung ist im Einzelfall schwierig. Dies liegt nicht zuletzt an der besonderen Herausforderung in der Abgrenzung zwischen Konversion und Radikalisierung (Basra, Neumann & Brunner 2016, S. 30), an Stigmatisierungseffekten oder auch der Tatsache, dass ein sich-radikalisierender oder schon radikalierter Insasse nicht einfach darüber sprechen wird. Bisher werden daher zumeist äußere Faktoren als Erkennungsmerkmale herangezogen (Webster, Kerr & Tompkins 2017, S. 2) und man verlässt sich dabei meist auf das subjektive Radikalisierungsverständnis des Sicherheitspersonals (Bartsch et al. 2018). Damit angesprochen ist zugleich die Frage nach Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals. Schriften wie das Handbuch ‚Radikalisierung und Gewaltbereitschaft - wie betroffene Berufsgruppen das Phänomen erkennen und damit umgehen können‘ der Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission oder die Indikatorenliste des Bundeskriminalamts und dem Generalbundesanwalt versuchen, die Erkennung in diesem Zusammenhang zu verbessern. Dabei stehen äußerliche Faktoren im Mittelpunkt, die potenziell aber nicht zwingend auf einen Radikalisierungsprozess hinweisen müssen. Forschung zeigt, dass zum Muster einer

Radikalisierung auf individueller Ebene eine zunehmende Isolierung durch Abschottung von gemeinschaftlichen Aktivitäten, ein verändertes äußeres Erscheinungsbild und Kommunikationsverhalten sowie eine religiöse Ausschmückung der Zelle gehören kann (Dienstbühl 2015, S. 19). Dabei ist immer zwischen der Art und Weise der Änderung zu unterscheiden: während z. B. dschihadistisches Propagandamaterial als Indiz herangezogen werden kann, ist dagegen rein religiöse Symbolik als Ausdruck der Religiosität oder höchstens als provokatives Verhalten einzustufen. Im Außenverhältnis ist oftmals auch eine Ablehnungshaltung von nicht-muslimischen Verteidigern, weiblichen Justizvollzugsbeamtinnen, dem demokratischen System sowie Staatsvertretern erkennbar. Auch hierbei kann es sich im Endeffekt nur um z. B. provokatives Verhalten handeln. Hinzu kommt, dass eine Tendenz dahin zu verzeichnen ist, dass eine Radikalisierung zunehmend bewusst vertuscht wird. Pluchinsky (2008) zeigt auf, dass neben Methoden der Verheimlichung auch Lügen und eine Geheimhaltung der Religion durchaus Strategien radikaler Islamisten sind (Pluchinsky 2008, S. 187 f.; Khosrokhavar 2013, S. 297 f.).

Neben einer äußerlichen Erkennung, die oftmals nur sehr subjektiv erfolgen kann, wird gerade der Wandel in der Art und Weise der Kommunikation im Strafvollzug beschrieben. Bei Gegenstrategien steht dann eine Beziehungsarbeit, eine persönliche Bindung zu den Häftlingen im Mittelpunkt. Einen solchen Ansatz schildern auch Ülger und Çelik, die im hessischen Strafvollzug nach der Methode der ‚Verantwortungspädagogik‘ vorgehen. Bei ihrer Tätigkeit als Sozialarbeiter setzten sie ein besonderes Augenmerk auf die Beziehung zu den Insassen auf Augenhöhe. Sie versuchen die Gleichheit zwischen ihnen und den Insassen hervorheben und dadurch einen anderen Zugang zu erreichen. Damit haben sie die Möglichkeit persönlichen Kontakt aufzubauen und besser Radikalisierung festzustellen aber auch zu verhindern (Ülger & Çelik 2016, S. 297).

4.2. Risikoprognose

Um Radikalisierung nicht nur subjektiv oder abstrakt festzustellen, sondern mit dieser Erkenntnis auch umgehen zu können, wurden spezifische Prognoseinstrumente entwickelt, um das ‚wie‘ der Radikalisierung zu erfassen. Sie stellen einen Versuch dar, sich durch die gewonnenen Informationen ein möglichst neutrales Urteil zu bilden und sind gleichsam der

statistische Unterbau für den Folgeprozess. Diese Art der Risikoprognose stellt eine besondere Herausforderung dar, da hier versucht wird, die Gefährlichkeit der radikalisierten Person zu klassifizieren (Monahan 2011, S: 175 f.). In jedem Fall befinden sich solche Instrumente noch in den ‚*Kinderschuhen*‘ und sind daher fehleranfällig. Trotzdem sollen die bisher entwickelten standardisierten Instrumente nachfolgend im Einzelnen beleuchtet werden, um zumindest die Entwicklung und Ausrichtung der Modelle vorzustellen.

4.2.1. Klassische Methodik

Durch die Anwendung von klassischen forensischen Untersuchungsmethoden wie HCR20 (eine Zusammenstellung von professionellen Richtlinien für die Bewertung von Gewalttrisiken) erhofft man sich radikalisierte Insassen hinreichend analysieren zu können (Horgan 2008, S. 3 f.). Dies wird dadurch bestärkt, dass solche Instrumente in den vergangenen Jahren insbesondere bei Sexualstraftätern, Gewaltstraftätern sowie Jugendstraftätern teilweise zu erfolgreichen Prognoseergebnissen geführt hatten (Rettenberger 2016, S. 534). Es ist jedoch zu beachten, dass die Methodik der Risikoprognose als statistische Vorgehensweise fehleranfällig ist (ebd., S. 532 ff.). Die Prognoseforschung weist in qualitativer Hinsicht zwei Arten von Einschränkungen auf. Zum einen werden sogenannte falsch-negative nicht erfasst, also Fälle in denen tatsächlich gefährliche Personen nicht als solche erkannt werden; zum anderen werden sogenannte falsch-positive erfasst, ungefährliche Personen, die als gefährlich eingestuft werden. Statistisch betrachtet hat dies zur Folge, dass, sofern das Design in eine Richtung hin verändert wird, schlicht die Anfälligkeit für Fehler auf der anderen Seite erhöht wird. Darüber hinaus werden umfassende Datensätze benötigt, um eine akkurate Risikoprognose treffen zu können. Vollbach (2017, S. 68) schlägt demgegenüber vor, in Fällen von Radikalisierung auch auf die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) zurückzugreifen, die bereits zu einer in Deutschland erprobten Methode der Kriminalprognose gehört. Die aus drei Teilen bestehende Methode analysiert Lebenslängsschnitte, Lebensquerschnitte und interpretiert Relevanzbezüge sowie Wertorientierung. Ausgehend von Idealtypen wird bei MIVEA mittels eines Fragenkatalogs eine Typologie entwickelt, eine kriminologische Diagnose gestellt und dadurch eine Prognose – das Risikopotential – ermittelt. Durch die Herangehensweise des Aktualitäts-Checks wird die Analyse auf aktuelle Entwicklungen angepasst. Der Vorteil von MIVEA ist, dass die Methode

keiner Vorkenntnisse bedarf und daher auch für Laien handhabbar ist (Bock 2013, S. 134). Allerdings muss zweifelhaft bleiben, ob die Datengrundlage von MIVEA tatsächlich den Bereich islamistischer Radikalisierung abdecken kann. Empirische Erfahrungswerte zur Anwendung von MIVEA im Umgang mit Radikalisierung bestehen jedenfalls bisher nicht. Diese Kritik wendet sich grundsätzlich an alle herkömmlichen Prognoseinstrumente (Pressmann 2009, S. 2; Pressmann et al. 2016, S. 125 f.).

4.2.2. TRAP-18

Spezifisch für die Prognose von Radikalisierung zugeschnitten ist die von Meloy entwickelte Methode des Terrorist Radicalization Assessment Protocol (TRAP-18), die sich mit extremen Gewalttättern befasst (Meloy et al. 2015). Die Typologie wurde auf Grundlage der Analyse von Gewalttaten, die sich auf besondere Persönlichkeiten oder Intensität, wie Akten der sogenannten ‚lone wolf terrorists‘ und autonomen Zellen, auszeichnen, entworfen (Boeckler, Hoffmann & Zick 2015, S. 155). TRAP-18 ist ein quantitatives Messverfahren, das darauf abzielt, das Radikalisierungsrisiko einzuschätzen. Es erlaubt eine abgestufte Erfassung der Merkmalsausprägung, wie etwa zehn dynamische Charakteristika sowie acht Verhaltensweisen. Zu den Verhaltensweisen zählen das Vorbereiten, Recherchieren zu sowie die Umsetzung der terroristischen Attacke, die Identifizierung mit einem Kriegerdasein oder das Aneignen von militärischen Utensilien. Zu den Charakteristika zählen z. B. persönliche Gram und moralische Entrüstung, das Verfolgen einer Ideologie, Rückschläge in der beruflichen Karriere, Wandel im Denken und den Emotionen oder rücksichtslose Gewaltanwendung. Die Einzelergebnisse der Ausprägungen werden nach der TRAP-18 Methode nebeneinander betrachtet und können nicht anhand einer Zusammenrechnung summiert werden. Durch die Resultate der TRAP-18 Analyse kann geschlussfolgert werden, ob und wie intensiv eine Person eine Gefährdung darstellt. Daher hängt das Ergebnis der Untersuchung, wie mit dem Betroffenen zu verfahren ist, stark von der Interpretation und Entscheidung durch den Nutzer ab. Von den Autoren wird empfohlen, das Tool parallel zu anderen Methoden wie etwa MLG und VERA-2R anzuwenden, um ein genaueres Ergebnis zu erzielen (Meloy et al. 2015, S. 149 f.)³. Bisher kommt die Methode sowohl in Europa als auch in den USA zum Einsatz (Rettenberger 2016, S. 536).

³ Allgemein wird die Nutzung mehrerer Tools zur Risikoeinschätzung explizit empfohlen (Logan/Lloyd 2018: 8).

Der Vorteil des Designs liegt in der wissenschaftlichen Grundlage, bei der sämtliche Terrorattacken der westlichen Welt ausgewertet wurden. Damit wird versucht aus diesen Erfahrungswerten einen beständigen Erfahrungssatz abzuleiten sowie diesen für die Prävention fruchtbar zu machen. Negativ zu bewerten ist, dass die Methodik zum Großteil auf Erkenntnissen zu Einzeltätern fußt (z. T. Terrorzellen) und nicht weiter differenziert, ob es sich um eine politische oder religiöse Ausprägung von Radikalisierung handelt. Es bleibt also abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Untersuchungen hinsichtlich der allgemeinen Anwendbarkeit gelangen. Aktuell werden Studien hierzu in den USA und Europa durchgeführt.

4.2.3. VERA und VERA-2R

Das Violent Extremist Risk Assessment (VERA) wurde 2009 als spezifisches Prognoseinstrument für gewaltbereiten Extremismus unterschiedlicher Ausrichtung entwickelt und jüngst als das dynamischere Modell VERA-2R überarbeitet. Es beruht auf dem Prognosemodell Structured Professional Judgement (SPJ), das bereits seit rund 30 Jahren in der Praxis genutzt wird (Pressmann 2009, S. 21; Pressmann et al. 2016, S. 125 f.; Logan & Lloyd 2018, S. 6 f.; Sadowski et al. 2017, S. 335 ff.). Wie bei allen SPJ-Verfahren ist für die Praxis eine vorherige Ausbildung zur Anwendung der Methoden nötig. Daher ist es eher für die Anwendung durch spezifisch geschultes Personal, wie z. B. Psychologen, Sicherheitsanalysten oder forensische Sozialarbeiter, geeignet. Das Modell beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen sowohl zur Radikalisierung als auch zu Terrorismus. Zusätzlich wurden Praktiker befragt um die wissenschaftlichen Beurteilungen um praktische Erfahrungen zu bereichern. Das SPJ-Instrument bietet den Vorteil, dass durch Risikofaktoren ein flexibles Ergebnis erzielt werden kann. Es beruht auf einem Erklärungsmodell, das die Rückfallwahrscheinlichkeit sowie den Umfang und die Schwere des Rückfalls bemisst. Als Resultat sind 28 Risikofaktoren bei VERA und 31 bei VERA-2R beschrieben.

In einem ersten Schritt beruht VERA auf der isolierten Analyse der Risikofaktoren. Dazu gehören Einstellung (Frustrationstoleranz, Heranziehung von Ideologie als Rechtfertigungsmethode, Problemverortung), Kontext (Kontakt zu Radikalen), historische Erfahrungswerte (Gewalt-, Kriminalitätserfahrung), persönliche Faktoren (ideologische

Einstellung, Gewaltbereitschaft zur Zielerreichung) und demografische Werte (Geschlecht, Alter, Familienstatus). Diese werden jeweils einer Risikostufe zugeordnet (niedrig, moderat und hoch). Niedrig bedeutet, dass ein Faktor nicht vorliegt; moderat, dass ein Faktor bis zu einem gewissen Stadium erkennbar ist, und hoch, dass der Faktor eindeutig vorliegt (Sadowski et al. 2017, S. 338). In einem weiteren Schritt wird die Einzelprognose in eine Gesamtprognose einbezogenen, die die Terrorismusgefahr mit weiteren Analysen zu sicherheitsrelevanten Fragen und dem Verhalten kombiniert. Dadurch erzielt man ein einzelfallbezogenes Erklärungsmodell. Dieses ist in zeitlicher Hinsicht dynamisch, da es den Vorteil hat, dass die Prognose an Entwicklungen der Persönlichkeit angepasst werden kann.

Bisher wurde Sicherheitspersonal in einigen Strafvollzugseinrichtungen in Europa, Asien und Nordamerika in VERA 2 und VERA-2R ausgebildet. Im belgischen und holländischen Strafvollzug wird VERA-2R genutzt, um die Radikalisierungsgefahr festzustellen. Allgemein wird die Methode als positiv eingeschätzt. Nahezu alle, die die Möglichkeit hatten diese Methode zu erlernen, empfanden sie als sinnvoll und baten darum diese auch dem übrigen Personal beizubringen. Pressmann ist optimistisch, dass sich das Design sowohl beim Prozess der Radikalisierung anwenden lässt, wie auch für die Einschätzung bei bereits verurteilten Tätern eignet (Pressmann 2009, S. 3). Beardsley und Beech (2013) haben in einer Studie ermittelt, dass die Methode gleichsam gut auf Einzeltäter wie auch auf Gruppen anwendbar ist. Zuletzt ist das Design geeignet, um die Entwicklung der Risikofaktoren über einen längeren Zeitraum hinweg abzubilden (Rettenberger 2016, S. 535). Dagegen ist zu beachten, dass bei der Anwendung der SPJ-Methode, anders als bei klassischen Prognosemethoden, eine gewisse Expertise sowie eine zusätzliche Weiterbildung notwendig ist (ebd.). Außerdem wird abzuwarten sein, ob VERA-2R in der Praxis auch tauglich ist, um eine Prognose für erstmalig in Erscheinung tretende terroristische Gewalt zu geben (Illinger 2017, S. 42). Abschließend wird empfohlen VERA-2R auf eine Rückfallquote hin zu untersuchen und so die Güte des Designs zu erproben (Beardsley & Beech 2013, S: 15).

4.2.4. ERG 22+

Ein weiteres Instrument zu Risikoprognose sind die Extremist Risk Guidelines (ERG 22+), die 2011 erstmalig vorgestellt wurden (Lloyd & Dean 2015). Das im Vereinigten Königreich auf

Grundlage von praktischen Erfahrungen mit verurteilten Terroristen entwickelte Modell setzt sich aus 22 Faktoren der Radikalisierung zusammen und wird seit 2011 in England und Wales erprobt. Das Modell weist nach Hofiger und Schmidinger (2017, S. 118) diverse Überlagerungen mit dem Design von VERA auf. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die Programme parallel zueinander entstanden sind, auf der ähnlichen wissenschaftlichen Grundlagen basieren und sich dadurch im Entstehungsprozess gegenseitig beeinflusst haben. Auch ERG 22+ basiert auf Risikofaktoren, die im Einzelfall gewichtet werden können. Dazu zählt z. B. das Engagement für eine radikale Gruppe. Anders als VERA-2R hat ERG 22+ weniger Faktoren, die untersucht werden und weicht im Resultat dahingehend ab, als dass kein Gesamtergebnis zu der Gefährlichkeit ermittelt wird. Daher ist zu erwarten, dass beide Methoden trotz ihrer veranlagten Ähnlichkeit zu gänzlich unterschiedlichen Resultaten führen können (Silke 2014, S. 14). Auch bei der Anwendung von ERG 22+ wird vom UNODC empfohlen, die Methode neben anderen Risikoprognosetools vorzunehmen. Silke empfiehlt, dass eine umfassende Evaluation zu den Ergebnissen von ERG 22+ angebracht ist, um die Methode besser einschätzen zu können (ebd.).

4.2.5. MLG

Ein spezifisch für die Risikoeinschätzung von gruppenbezogener Gewalt in Canada entwickeltes SPJ-Instrument sind die Multi-Level Guidelines (MLG) (Cook, Hart & Kropp 2013). Dabei wird anhand von 20 Risikofaktoren, die in vier Kategorien eingeteilt sind (Individuum, Individuum-Gruppe, Gruppe, Gruppe-Gesellschaft) eruiert, welche Gefahr von der Identifizierung mit einer Gruppe ausgeht. Der Begriff der Gruppe wird dabei so verstanden, dass der Einzelne nicht zwingend Mitglied einer solchen sein muss (ebd., S. 1). Die Erwartung von der Methodik ist, dass damit eine umfassende Risikoprognose getroffen werden kann. Bisher sind keine Auswertungen der Methode erfolgt.

5. Fazit

Radikalisierung bleibt ein wichtiges Thema, welchem sich der moderne Strafvollzug stellen muss. Im Strafvollzug als totaler Institution (Goffman 1961) können Radikalisierungsprozesse befördert werden. Erfahrungen von Benachteiligung, ungünstigen Gruppendynamiken,

Gewalt und Kriminalität sind, auch außerhalb des Strafvollzuges, Risikofaktoren ideologischer Radikalisierung. Im Gefängnis können solche Prozesse verstärkt werden. Gleichzeitig bietet die Institution aber auch die Chance, die Zeit in Haft zu nutzen, um solche Risikofaktoren zu mindern. Das kann aber nur funktionieren, wenn ein klares Konzept besteht, Radikalisierungsprozesse frühzeitig erkannt werden und entsprechende Präventionsansätze umgesetzt werden. In den letzten Jahren haben sich in diesem Bereich zahlreiche Ansätze einer Deradikalisierungsarbeit im Strafvollzug etabliert (BMFSFJ 2022; Jakob, Kowol & Leistner 2019; Hofinger & Schmidinger 2017). Sie betonen das Potential einer positiven Einwirkung auf Strafgefangene.

Literaturverzeichnis

- Bakker, E. (2006). *Jihadi terrorists in Europe, their characteristics and the circumstances in which they joined the jihad: an exploratory study*. Nederlands Instituut voor Internationale Betrekkingen Clingendael.
- Bartsch, T., Hibaoui, A., Hausmann, B., Schaffer, B., Stelly, W., Stelzel, K. & Kinzig, J. (2018). Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug Teil 2. *Forum Strafvollzug - Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Heft 1, 52–57.
- Basra, R., Neumann, P. & Brunner, C. (2016). *Criminal Pasts, Terrorist Futures: European Jihadists and the New Crime Terror Nexus*. ICSR. <http://www.unpesopertutti.it/wordpress/wp-content/uploads/2016/12/Crime-terror-report1-King-College.pdf>.
- Beardsley, N. L. & Beech, A. R. (2013). Applying the Violent Extremist Risk Assessment (VERA) to a Sample of Terrorist Case Studies. *Journal of Aggression, Conflict and Peace Research*, 5(1), 4–15. <https://doi.org/10.1108/17596591311290713>.
- Bhui, K. (2015, 8. April). Radicalisation: A mental health issue, not a religious one. *New Scientist*. <https://www.newscientist.com/article/mg22630160.200-radicalisation-a-mental-health-issue-not-a-religious-one/?full=true#.VTYwms5czPL>.
- Bock, M. (2013). *Kriminologie* (3. Aufl.). Verlag Vahlen.
- Bodensteiner, P. & Schmid, S. (2017). *Radikalisierung und Extremismus: Eine Herausforderung für Demokratie und politische Bildung. Argumentation Kompakt*. Hans Seidel Stiftung e.V.

https://www.hss.de/download/publications/Argu_Kompakt_2017-10_Radikalisierung.pdf.

Boeckler, N., Hoffman, J. & Zick, A. (2015). The Frankfurt Airport Attack: A Case Study on the Radicalization of a Lone-Actor Terrorist. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2(3-4), 153–163.

Borum, R. (2011a). Rethinking Radicalization. *Journal of Strategic Security*, 4, 1–6.

Borum, R. (2011b). Radicalization into violent extremism I: A Review of Social Science Theories. *Journal of Strategic Security*, 4, 7–36. <http://dx.doi.org/10.5038/1944-0472.4.4.1>.

Bozay, K. (2017). De-Radikalisierung und Prävention als pädagogische Instrumente gegen Islamismus und Salafismus. In K. Bozay & D. Borstel (Hrsg.), *Ungleichwertigkeitsideologien in der Einwanderungsgesellschaft* (S. 447–471). Springer.

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.) (2012). *Salafistische Bestrebungen in Deutschland*. Köln.

Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.) (2013). *Islamismus: Entstehung und Erscheinungsformen*. Köln.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022) Radikalisierung. https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/Radikalisierung/radikalisierung_node.html.

Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz & Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (Hrsg.) (2016). *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind*. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreisende.html>

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2015). *Islamismus und Salafismus*. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/islamismus-und-salafismus/islamismus-und-salafismus-node.html>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2022): *Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/194460/d9fd9bb67dc90f688e64a4a1e3aa81/p/raevention-und-deradikalisierung-im-strafovollzug-data.pdf>.

- Cook, A. N., Hart, S. & Kropp, R. (2013). *Multi-Level Guidelines for the assessment and management of group-based violence*. Mental Health, Law, and Policy Institute.
- Dienstbühl, D. (2015). Islamistischer Extremismus. Chancen zur Früherkennung in sozialen Behörden. *Forum Kriminalprävention*, 3/2015, 17–19.
- Dugas, M. & Kruglanski, A. W. (2014). The Quest for Significance Model of Radicalization: Implications for the Management of Terrorist Detainees. *Behavioral Sciences and the Law*, Volume 32, Issue 3, 423–439. <https://doi.org/10.1002/bsl.2122>.
- Eckert, R. (2012). Die Dynamik der Radikalisierung. Über Konfliktregulierung, Demokratie und die Logik der Gewalt. Beltz Juventa.
- Eckert, R. (2013). Radikalisierung - Eine soziologische Perspektive. In Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte: Deradikalisierung*, S. 11–17.
- Farschid, O. (2015). Islamismus, Salafismus, Jihadismus. *Interventionen - Zeitschrift für Verantwortungspädagogik* 06/2015, 24–31.
- Glaser, M. & Figlestahler, C. (2016). Distanzierung vom gewaltorientierten Islamismus. Ansätze und Erfahrungen etablierter pädagogischer Praxis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 27. Jg., Heft 3, 259–265.
- Global Counterterrorism Forum (2012). *Rome Memorandum on Good Practices for Rehabilitation and Reintegration of Violent Extremist Offenders*. <https://www.thegctf.org/Portals/1/Documents/Framework%20Documents/2016%20and%20before/GCTF-Rome-Memorandum-ENG.pdf?ver=2016-09-01-121309-677>.
- Goffman, E. (1961). *Asylums: Essays on the social situation of mental patients and other inmates*. Anchor.
- Hannah, G., Clutterbeck, L. & Rubin, J. (2008). *Radicalization or Rehabilitation. Understanding the challenge of extremist and radicalized prisoners*. RAND. https://www.rand.org/content/dam/rand/pubs/technical_reports/2008/RAND_TR571.pdf.
- Hoffmann, A., Illgner, C., Leuschner, F. & Rettenberger, M. (2017). *Extremismus und Justizvollzug. Literaturlauswertung und empirische Erhebungen*. Kriminologische Zentralstelle. <http://www.krimz.de/publikationen/bm-online/bm-online10/>.
- Hofinger, V. & Schmidinger, T. (2017). *Endbericht zur Begleitforschung Deradikalisierung im Gefängnis*. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

- https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht_Begleitforschung_2017.pdf.
- Horgan, J. (2014). *The Psychology of Terrorism* (2. Aufl.). Routledge.
- Illinger, C. (2017). Extremismus und Justizvollzug: Literaturübersicht. KrimZ.
- Jakob, M., Kowol, G. & Leistner, A. (2019). Erster Bericht: Modellprojekte zur Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe. Programmevaluation des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Zwischenbericht 2018. Deutsches Jugendinstitut e.V. https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Downloads_Dokumente/WB-Berichte_1._Foerderperiode/Programmbereich_Modellprojekte_D_-_J/WB_Programmbereich_J_-_Zwischenbericht_2018_final_BA.pdf.
- Khosrokhavar, F. (2013). Radicalization in Prison. The French Case. *Politics, Religion & Ideology*, Vol. 14, 284–306. <https://doi.org/10.1080/21567689.2013.792654>.
- Khosrokhavar, F. (2016). Radikalisierung. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Korn, J. & Mücke, T. (2016). Pädagogisch-bildender Ansatz zur Deradikalisierung im Phänomenbereich des religiös begründeten Extremismus. *Bundeszentrale für politische Bildung*. <https://www.bpb.de/themen/infodienst/218879/deradikalisierung-im-bereich-des-religioes-begrueendeten-extremismus/>.
- Kruglanski, A. W. & Webber, D. (2014). The Psychology of Radicalisation. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 9/2014, 379–344. http://www.zis-online.com/dat/artikel/2014_9_843.pdf.
- Leuschner, F. (2017). Das Ausmaß des Problems – Eine Annäherung durch eine empirische Befragung der Jugendstrafanstalten in Deutschland. In A. Hoffmann, C. Illgner, F. Leuschner & M. Rettenberger, *Extremismus und Justizvollzug. Literaturauswertung und empirische Erhebungen* (S. 54–82). Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Lloyd, M. (2012). Learning from Casework and the Literature. *Prison Service Journal, Issue 203*, 23–30. <https://www.crimeandjustice.org.uk/sites/crimeandjustice.org.uk/files/PSJ%20September%202012%20No.%20203.pdf>.
- Lloyd, M. & Dean, C. (2015). The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2(1), 40-52. <https://doi.org/10.1037/tam0000035>.

- Logan, C. & Lloyd, M. (2018). Violent extremism: A comparison of approaches to assessing and managing risk. *Legal and Criminological Psychology, Volume 24, Issue 1*, 141–161. <https://doi.org/10.1111/lcrp.12140>.
- Logvinov, Michail (2012). Islamistische Radikalisierung als Wissensobjekt? Zur Erklärungskraft wissenschaftlicher Ansätze und sicherheitsbehördlicher Hypothesen. *Kriminalistik, 66(4)*, 235–243.
- Matt, E. (2010). Gewalttätiger Extremismus, Radikalisierung und Gefängnis. *Forum Strafvollzug*, 216–220.
- Meloy, J. R., Roshdi, K., Glaz-Ocik, J. & Hoffmann, J. (2015). Investigating the individual terrorist in Europe. *Journal of Threat Assessment and Management, 2(3-4)*, 140-152. <https://doi.org/10.1037/tam0000036>.
- Monahan, J. (2011). The individual risk assessment of terrorism. *Psychology, Public Policy and Law, 18(2)*, 167-205. [10.1037/a0025792](https://doi.org/10.1037/a0025792).
- Neumann, P. R. (2010). Prisons and Terrorism. Radicalisation and De-radicalisation in 15 Countries. ICSR. <https://icsr.info/wp-content/uploads/2010/08/ICSR-Report-Prisons-and-Terrorism-Radicalisation-and-De-radicalisation-in-15-Countries.pdf>.
- Neumann, P. R. (2011). Preventing Violent Radicalization in America. Bipartisan Policy National Security Preparedness Group (Hrsg.). <http://bipartisanpolicy.org/wp-content/uploads/sites/default/files/NSPG.pdf>.
- Neumann, P. R. (2013). Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. In Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte: Deradikalisierung*, S. 3-10.
- Neumann, P. R. (2016). *Der Terror ist unter uns. Dschihadismus, Radikalisierung und Terrorismus in Europa*. Ullstein Buchverlage.
- Pfahl-Traughber, A. (2011, 9. September). Islamismus- Was ist das überhaupt? *Bundeszentrale für politische Bildung*. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt>.
- Pisoiu, D. (2013a). *Islamist radicalisation in Europe. An occupational change process. Political violence*. Routledge.
- Pisoiu, D. (2013b). Theoretische Ansätze zur Erklärung individueller Radikalisierungsprozesse. Eine kritische Beurteilung und Überblick der Kontroversen. *Journal Exit-Deutschland*,

- Volume 1, Issue 2013, 41–87.
https://journaldatabase.info/articles/theoretische_ansatze_zur_erklarung.html.
- Pluchinsky, D. A. (2008). Global Jihadist Recidivism: A Red Flag. *Studies in Conflict & Terrorism*, Volume 31, 182–200. <https://doi.org/10.1080/10576100701878457>.
- Pressman, E. D. (2009). *Risk assessment decisions for violent political extremism*. <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/2009-02-rdv/2009-02-rdv-eng.pdf>.
- Pressman, E. D., Duits, N., Rinne, T. & Flockton, J. (2016). *VERA-2R Violence Extremism Risk Assessment Version 2 Revised: A structured professional judgment approach*. Radicalisation Awareness Network.
- Preuschaft, M. (2017). Prävention von salafistischer Radikalisierung und Islamfeindlichkeit. Zur notwendigen Unterscheidung zwischen Religion und Ideologie. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 1/2017, 47–51.
- Ranstorp, M. (2016). The Root Causes of Violent Extremism. In *Radicalisation Awareness Network Issue Paper*. http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/issue_paper_root-causes_jan2016_en.pdf.
- Rettenberger, M. (2016). Die Einschätzung der Gefährlichkeit bei extremistischer Gewalt und Terrorismus. *Kriminalistik*, 70(2016), 8–9, 532–537.
- Sadowski, F., Rossegger, A., Pressman, E. D., Rinne, T., Duits, N. & Endrass, J. (2017). Das Violent Extremism Risk Assessment Version 2 Revised (VERA-2R). Eine Skala zur Beurteilung des Risikos extremistischer Gewalt/ Deutsche Übersetzung. *Kriminalistik*, 71(5), 335–342.
- Schirmacher, C. (2013). Schiiten und Sunniten – Unterschiede islamischer „Konfessionen“. Institut für Islamfragen. <https://www.islaminstitut.de/2013/schiiten-und-sunniten-unterschiede-islamischer-konfessionen/>
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Hrsg.) (2014). *Abteilung Verfassungsschutz: Salafismus als politische Ideologie*. Berlin.
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Hrsg.) (2015a). *Abteilung Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2014*. Berlin.
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Hrsg.) (2015b). *Abteilung Verfassungsschutz: Ausreisen von Personen aus dem islamistischen Spektrum in Berlin nach Syrien / Irak*. Berlin.

- Silke, A. (2008). Holy Warriors: exploring the psychological processes of jihadi radicalization, *European Journal of Criminology*, Volume 5, Issue 1, 107. <https://doi.org/10.1177/1477370807084226>.
- Silke, A. (2014). Risk assessment of terrorist and extremist prisoners. In A. Silke (ed.), *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues In Management, Radicalisation and Reform* (S. 108–121.)Routledge.
- Silke, A. & Veldhus, T. (2017). Countering Violent Extremism in Prisons: A Review of Key Recent Research and Critical Research Gaps.*Perspectives on Terrorism*, Volume 11, No. 5, 2–11.
- Sirseldoudi, M. (2010). Radikalisierung von europäischen Muslimen: Zwei Erklärungsansätze. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Heft-Nr. 44/2010.
- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Hrsg.) (2011). *Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 192. Sitzung der Innenministerkonferenz. Anlage zu Nr. 14. Lagebild zur Verfassungsfeindlichkeit salafistischer Bestrebungen*. http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/11-06-22/anlage14.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- Steffen, W. (2015). Prävention der salafistischen Radikalisierung (Teil 1): Eine Zustandsbeschreibung der Prävention des internationalen Terrorismus in Deutschland. *forum kriminalprävention*, 2015 (4), 10–17.
- Steinberg, G. (2014). *Al-Qaidas deutsche Kämpfer. Die Globalisierung des islamistischen Terrorismus*. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Ülger, C. & Çelik, H. (2016). Syrien-Rückkehrer und Ausreisewillige in Kampfgebiete. Praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit religiös motivierten, gewaltbereiten Jugendlichen und jungen Inhaftierten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, Jg. 27, 294–299.
- Victoroff, J. (2005). The Mind of the Terrorist, *Journal of Conflict Resolution*, Vol. 49, No. 1, 3–42.
- Vollbach, A. (2017). Extremismus und kriminelle Gefährdung. Ein Beitrag zur Interventionsplanung und Prävention in der Strafrechtspflege. *Neue Kriminalpolitik*, Vol. 29, No. 1, 62–74.

Webster, S., Kerr, J. & Tompkins, C. (2017). *A Process Evaluation of the Structured Risk Guidance for Extremist Offenders*. Ministry of Justice Analytical Series.

Zick, A. & Böckler, N. (2015). Radikalisierung als Inszenierung. Vorschlag für eine Sicht auf den Prozess der extremistischen Radikalisierung und die Prävention. *Forum Kriminalprävention*, 3/2015, 6–16.